

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

August 2007
Jahrgang 8, Ausgabe 2

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Das neue Wohnungseigentumsrecht
- 2 Pfändungsschutz der Altersvorsorge
- 3 Sonderkündigungsschutz bei Schwerbehinderten
- 3 Angemessene Fristsetzung
- 4 Betriebskosten und gemischt genutzte Mietflächen
- 4 Abführung von Sozialbeiträgen bei Insolvenz

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: gwp@grosse-wilde.com

internet: www.grosse-wilde.com

Das neue Wohnungseigentumsrecht

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Zum 01. Juli 2007 ist die Änderung des Wohnungseigentumsrechts in Kraft getreten. Es gibt zum Einen umfangreiche Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Zum Anderen wird das Gerichtsverfahren in WEG-Sachen jetzt nach den allgemeinen Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) geführt. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

1. **Mehrheitsentscheidungen** der Wohnungseigentümer werden vereinfacht. Bisher war für viele Maßnahmen die Einstimmigkeit der Wohnungseigentümer erforderlich. Diese führte manchmal dazu, dass notwendige Maßnahmen durch einzelne Miteigentümer blockiert werden konnten.

Die Wohnungseigentümer können mit **einfacher Mehrheit** die laufenden Betriebskosten und die Kosten der Verwaltung anders als bisher verteilen. Es kann ein Verteilerschlüssel beschlossen werden, der der individuellen Verursachung Rechnung trägt oder einem anderen Maßstab entspricht, der die Regeln ordnungsgemäßer Verwaltung einhält. Erforderlich ist hier die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.

Ebenso können die Wohnungseigentümer jetzt auch die Zahlungsmodalitäten regeln. So kann das Lastschriftverfahren eingeführt und eine Aufwandspauschale für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren oder die Fälligkeit von Beitragsvorschüssen festgelegt werden. Bei Beitragsrückständen kann eine Verpflichtung zur Zahlung höherer Zinsen festgelegt werden. Schließlich kann eine Vertragsstrafe bei einem Verstoß gegen Vermietungsbeschränkungen festgelegt werden.

Die Aufhebung einer Veräußerungsbeschränkung kann jetzt ebenfalls mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Eingeführt wurde neu die sog. **qualifizierte Mehrheit**. Bei qualifizierter Mehrheit müssen $\frac{3}{4}$ aller Wohnungseigentümer nach Köpfen dafür stimmen. Außerdem müssen diese auch wenigstens die Hälfte der Miteigentumsanteile darstellen.

Mit qualifizierter Mehrheit kann etwa die **Verteilung der Kosten** für Instandhaltung / -setzung und für bauliche Veränderungen geändert werden. Der neue Maßstab muss aber im Ergebnis eine gerechtere Verteilung nach Nutzen für den einzelnen Eigentümer ermöglichen. Allerdings darf immer nur eine Regelung für den einzelnen Fall erfolgen. Generelle Regelungen sind nicht möglich. Gleiches gilt auch, wenn das gemeinsame Eigentum an den **Stand der Technik angepasst** werden soll. Zu nennen sind etwa der Einbau eines Fahrstuhls, Maßnahmen zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung.

2. Die **rechtlichen Verhältnisse** zwischen der Wohnungseigentümergeinschaft, den Wohnungseigentümern und den Gläubigern der Wohnungseigentümergeinschaft sind jetzt gesetzlich geregelt. So hatte der BGH jüngst entschieden, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer rechtsfähig ist. Das heißt, sie konnte klagen und verklagt werden. Durch diese Entscheidung waren aber neue ungelöste Rechtsfragen entstanden. Einige Fragen hat jetzt der Gesetzgeber gelöst.

So haftet der einzelne Wohnungseigentümer zwar weiterhin persönlich für Forderungen gegen die Wohnungseigentümergeinschaft. Seine Haftung ist aber auf seinen Miteigentumsanteil begrenzt. Der einzelne Eigentümer zahlt nur das, was er gegenüber den anderen Eigentümern schulden würde. Hat ein Miteigent-

Fortsetzung S.2

Fortsetzung von S. 1

tümer 2/10 Miteigentumsanteil, so haftet er unmittelbar gegenüber einem Handwerker mit einer Forderung von 2.000,00 € auch nur mit 400,00 €. Das Verwaltungsvermögen steht jetzt der Wohnungseigentümergeinschaft insgesamt zu. Damit entfällt das Problem des Übergangs des Verwaltungsvermögens bei einem Eigentümerwechsel.

Die Wohnungseigentümergeinschaft kann es durch Beschluss auch übernehmen, die Rechte einzelner Wohnungseigentümer auf Beseitigung von Mängeln am Gemeinschaftseigentum gegenüber dem Veräußerer durchzusetzen. Ebenso kann sie es auch durch Beschluss übernehmen, die Ansprüche wegen Mängeln am Sondereigentum geltend zu machen.

3. Der Verwalter muss jetzt eine **Beschluss-Sammlung** führen. Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft müssen nicht im Grundbuch eingetragen werden. Sie wirken auch so gegenüber den Erwerbem. Erwerber haben jetzt die Möglichkeit, sich über die Beschlüsse und damit über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Gesammelt werden müssen auch gerichtliche Entscheidungen über Beschlüsse. Gibt es keinen Verwalter, muss ein anderer Wohnungseigentümer dazu bestimmt werden.

4. Die **Dauer** der Bestellung des **ersten** Verwalters nach Begründung von Wohnungseigentum ist auf drei Jahre gesenkt worden, um die Eigentümer vor Interessenkollisionen im Falle der Erstverwalterbestellung durch den Bauträger zu schützen.

5. Das **Gerichtsverfahren** in Wohnungseigentumsachen richtet sich jetzt nach der Zivilprozessordnung. Die Anforderungen an die Parteien steigen damit erheblich. So müssen die Parteien jetzt dem Gericht eigenständig den kompletten Sachverhalt unterbreiten. Das Gericht muss nicht mehr selbst ermitteln. Bei der Versäumung von Fristen wird durch Versäumnisurteil entschieden. Verspätetes Vorbringen kann das Gericht unberücksichtigt lassen.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen muss jetzt zuvor ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, so in NRW bei einem Streitwert bis zu 600,00 €. Die Kostenentscheidung erfolgt jetzt in der Regel ebenfalls nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

Änderung des Basiszinssatzes zum 01. Juli 2007

Zum 01. Juli 2007 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz von 2,7 % auf 3,19 % pro Jahr erhöht. Dieser Wert ist für die Berechnung der gesetzlichen Verzugszinsen von Bedeutung.

Bei Geschäften mit Verbrauchern können 5 % über dem Basiszinssatz, also 8,19 %, und bei Geschäften zwischen Unternehmern 8 % über dem Basiszinssatz, also 11,19 %, verlangt werden.

6. Für die **Anfechtung von Beschlüssen** sieht das WEG zahlreiche Sonderregelungen vor. Die Anfechtungsklage ist innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu erheben. Sie ist innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Die Eigentümerliste ist spätestens im letzten Gerichtstermin vorzulegen. Die Anfechtung ist dem Verwalter zuzustellen. Betrifft ihn die Anfechtung selbst, darf nicht an ihn zugestellt werden. Die Wohnungseigentümer müssen für diesen Fall einen Ersatzvertreter sowie dessen Vertreter bestellen. Das muss bereits vor einem Rechtsstreit geschehen. Sonst bestellt das Gericht diesen.

7. **Wohngeldforderungen** einschließlich der Vorschüsse und Rückstellungen sowie die Rückgriffsansprüche einzelner Wohnungseigentümer haben bei der Zwangsversteigerung jetzt einen **Vorrang** vor den Grundpfandrechten. Dadurch wird die Stellung der Wohnungseigentümer gestärkt gegenüber einem zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Wohnungseigentümer. Dieser Vorrang ist begrenzt auf die laufenden Forderungen sowie die beiden zurückliegenden Kalenderjahre. Der Betrag ist begrenzt auf 5% des festgesetzten Verkehrswertes. Die übrigen Forderungen können wie bisher nur nach dem schlechten Rang 5 geltend gemacht werden.

Unser Rat:

Für Verwalter und Eigentümer führt insbesondere die Neuregelung des Gerichtsverfahrens zu hohen Risiken. Durch den Wegfall der Amtsermittlung müssen die Parteien alle Prozessvorschriften der ZPO einhalten. Weil die Berufungsmöglichkeiten beschränkt sind, sind Fehler in 1. Instanz kaum noch wieder gutzumachen. Praktisch ist von der Prozessführung in WEG-Sachen durch Laien, anders als bisher, heute dringend abzuraten.

Das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge

von Franz M Große-Wilde

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Zum 31. März 2007 ist das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft getreten.

Bisher waren Rentenansprüche aus gesetzlichen Rentenversicherungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur wie Arbeitseinkommen pfändbar.

Nicht geschützt waren andere Vermögenswerte, die der Vorsorge dienten, etwa Lebensversicherungen oder andere private Altersvorsorgemaßnahmen. Hier war bisher nur der Bereich der betrieblichen Altersversorgung unter den gesonderten Pfändungsschutz zu bringen. Für Selbstständige und Freiberufler war Schutz nur dann zu erlangen, wenn es berufsständische Versorgungseinrichtungen gab.

An dieser Ausgangssituation hat das neu in Kraft getretene Gesetz wesentliche Änderungen vorgenommen. Aber auch für Arbeitnehmer haben sich Verbesserungen ergeben.

Nach der Neuregelung des Gesetzes werden die Pfändungsschutzvorschriften, die für die gesetzlichen Renten gelten, nunmehr auch für private Altersvorsorgemaßnahmen eingeführt. Damit werden auch private Kapitallebens- oder Rentenversicherungen unter bestimmten Vorgaben geschützt. Selbstständige konnten bisher eine Pfändung ihrer Rechte aus einem Versicherungsvertrag nicht verhindern. Allerdings gilt dies auch nach neuem Recht nicht für alle Verträge, die als Altersvorsorge angedacht sind.

Geschützt sind nur solche Verträge, die Leistungen in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang ab Vollendung des sechzigsten Lebensjahres oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (also Renten) gewährleisten. Weiter ist Voraussetzung,

- dass über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
- die Bestimmung von Dritten als Berechtigte (mit Ausnahme von Hinterbliebenen) ausgeschlossen ist und
- die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, **nicht** vereinbart wurde.

Lebensversicherungsverträge, die beim Ablauf (zu Lebzeiten) ein Kapitalwahlrecht ermöglichen, sind damit nicht geschützt. In der Praxis bedeutet dies, dass derjenige, der seine Altersvorsorge nach den neuen gesetzlichen Vorgaben schützen will, eine entsprechende Vereinbarung mit seiner Lebensversicherung abschließen muss, ausweislich derer er sich die Versicherung ausschließlich als Rente auszahlen lässt.

Dem Vorteil, dass die entsprechenden Ansprüche erst bei Auszahlung als monatliche Rente nach Maßgabe der Pfändung von Gehaltsansprüchen pfändbar sind, steht natürlich auch ein Nachteil gegenüber. So geschützte Versicherungen werden von Banken nicht mehr als Sicherheit genommen, weil ein Zugriff nicht mehr möglich ist.

Schutz kann im Rahmen der vorstehenden Überlegungen auch für ein so genanntes Vorsorgekapital gebilligt werden, wenn ein den geschilderten Anforderungen entsprechender Vorsorgevertrag abgeschlossen ist, zu dem ein entsprechendes Kapital angespart wird. Damit können auch andere Sparformen geschützt werden. Die Höhe der jährlich pfändungsfreien Summen hat das Gesetz hier vorgegeben. Insgesamt kann ein Vorsorgekapital bis zu einem Höchstbetrag von 238.000 € pfändungsfrei angesammelt werden. Die im Einzelfall jeweils geschützte Höhe hängt noch vom Alter des Betroffenen ab, die Beträge steigen je nach Alter jährlich an, der Höchstbetrag steht erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres zur Verfügung. Der über den jeweiligen Freibetrag hinausgehende Wert ist bis zur dreifachen Höhe des Kapitals nur zu 70 % pfändbar.

Für den Selbstständigen ergibt sich hieraus die Konsequenz, dass er erstmalig gezielt Vermögen zur Absicherung seiner Altersversorgung einsetzen kann. Ebenso kann er auch andere Vermögensteile zur Absicherung von Krediten verwenden, um so für sich eine optimale Lösung zu finden.

Um bei bereits bestehenden Lebensversicherungsverträgen dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, diese unter Schutz zu stellen, wird durch eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes in § 173 VVG dem Versicherungsnehmer ein Umwandlungsrecht zugestanden.

Grundsätzliche Voraussetzung für eine Umwandlung ist, dass Rechte Dritter einer solchen Umwandlung nicht entgegen-

genstehen, etwa weil die Ansprüche aus dem Vertrag bereits abgetreten oder gepfändet sind. Insofern kann eine Versicherung nicht umgewandelt werden, die zur Sicherung von Krediten an eine Bank abgetreten ist.

Unser Tipp:

- Die neuen gesetzlichen Vorgaben bieten Selbständigen erstmalig die Möglichkeit, ihre Altersversorgung zu sichern.
- Überprüfen Sie Ihre Situation, ob nicht durch entsprechende Einstufungen eine Sicherung sinnvoll ist.

Sonderkündigungsschutz für schwerbehinderte Arbeitnehmer

von RAin Martina C. Große-Wilde
*Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 und Fachanwältin für Familienrecht*

Steht eine Kündigung im Raum, erhält der Arbeitgeber bei Ausspruch der Kündigung nicht selten die Mitteilung vom Arbeitnehmer, dass dieser einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt hat. Das BAG hat jetzt durch Urteil vom 01. März 2007 entschieden, dass der Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter oder Gleichstellung mindestens drei Wochen vor dem Zugang der Kündigung gestellt sein muss, um Berücksichtigung zu finden.

In dem zu entscheidenden Fall war der Arbeitnehmer seit 1995 bei dem Arbeitgeber beschäftigt. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis am 06. Dezember 2004. Am 14. Dezember 2004 teilte die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber mit, dass der mit einem Grad von 40 behinderte Arbeitnehmer am 03. Dezember 2004 einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen gestellt habe. Nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens wurde dem Gleichstellungsantrag durch Widerspruchsbescheid vom 07. April 2005 rückwirkend ab 03. Dezember 2004 stattgegeben.

Gemäß § 85 SGB IX (Sozialgesetzbuch) ist die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam, wenn sie ohne die Zustimmung des Integrationsamtes erfolgt ist. Gemäß § 90 Abs. 2a SGB IX haben schwerbehinderte Arbeitnehmer und Gleichgestellte aber keinen

Sonderkündigungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderung des Arbeitnehmers nicht nachgewiesen ist. Gleiches gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit innerhalb bestimmter Fristen eine Feststellung wegen fehlender Mitwirkung nicht treffen konnte. Nach der bisherigen Rechtslage reichte es aus, wenn gerade noch vor Zugang der Kündigung ein Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter oder auf Gleichstellung gestellt wurde. Der Sonderkündigungsschutz trat dann rückwirkend mit dem Tag der Antragstellung ein. Jetzt soll es so sein, dass der Antrag mindestens drei Wochen vor der Kündigung gestellt sein muss. Auf die Rückwirkung kommt es nicht an.

Unser Tipp:

Prüfen Sie im Falle einer Kündigung den Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Anerkennung als Schwerbehinderter oder Gleichgestellter.

Angemessene Frist zur Mängelbeseitigung

von Franz M Große-Wilde
*Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 und Fachanwalt für Erbrecht*

Über die Frage, welche Frist für die Beseitigung von Mängeln angemessen ist, kann man in erheblichem Maße streiten. Der Ablauf der angemessenen Frist hat entsprechende Konsequenzen. Für den Unternehmer entfällt bei Ablauf der Frist das Recht zur Nachbesserung. Der Besteller ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen zu beauftragen und die Kosten hierfür zu beanspruchen. Dem Besteller hat die Rechtsprechung es bei der Fristsetzung selbst zwar einfach gemacht, weil die Setzung einer zu kurzen Frist nicht dazu führt, dass die Fristsetzung damit gegenstandslos wird. Bei einer zu kurzen Frist tritt an die Stelle dieser die angemessene Frist.

Dennoch wird ein gut beratener Besteller nach Ablauf der Frist zu prüfen haben, ob diese angemessen war, und möglicherweise noch eine weitere Zeit abwarten. Wie bereits in recht aktuell (Ausgabe 2/06 - November 2006) berichtet, führt eine frühere Bekanntgabe der Mängel (ohne Fristsetzung) dazu, dass die angemessene Frist kürzer sein darf, weil sich

Fortsetzung S.4

Fortsetzung von S. 3

der Unternehmer schon auf die Mängelbeseitigung vorbereiten konnte und musste.

In einer neuerlichen Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 03. April 2007 (X ZR 104/04, BauR 2007, 1410) hat sich der BGH mit der Angemessenheit zu befassen gehabt, nachdem der Besteller zunächst in Annahmeverzug geraten war. Dies war dadurch geschehen, dass der Auftraggeber zunächst einen bereits früher vereinbarten Termin zur Beseitigung von Mängeln nicht eingehalten und sich dann zu weiteren Terminansprachen nicht bereit erklärt hatte. Erst einige Monate später kam es dann zu der erneuten Fristsetzung des Bestellers, bei der die Frist allerdings auf 5 Kalendertage beschränkt war. Nach weiteren 10 Kalendertagen erklärte der Besteller den Rücktritt vom Verträge. Für einen derartigen Fall ist der BGH der Auffassung, dass die Länge der Frist nicht alleine von der Möglichkeit der Umsetzung der Mängelbeseitigung abhängig ist, sondern auch von der notwendigen Vorbereitung des Unternehmers. Denn dieser konnte ja nicht täglich bereitstehen, die Mängelbeseitigung wieder aufzunehmen. Insofern war dem Besteller eine angemessene Vorlaufzeit einzuräumen, so dass die hier gesetzte Frist von 5 Tagen schon nicht ausreichend war. Als der Besteller bereits wenige Tage später den Rücktritt vom Vertrag erklärte, war die angemessene Frist noch nicht abgelaufen. Damit war die Rücktrittserklärung ohne Wirkung.

Unser Tipp:

Wenn Sie schon knappe Fristen setzen, dann warten Sie gleichwohl noch eine weitere Zeit ab, bevor Sie weitere Erklärungen abgeben.

Betriebskostenabrechnung bei gemischt genutzten Mietflächen

von RAin Martina C. Große-Wilde
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
und Fachanwältin für Familienrecht

Zu diesem häufigen Streitpunkt wurde jetzt eine weitere Klärung herbeigeführt. Mit Urteil vom 25. Oktober 2006 hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgelegt, dass der Mieter beweisen muss, dass die Betriebskosten einer Gewerbefläche im Objekt zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnungsmieter führen und

deshalb vorweg abgezogen werden müssen.

Für den preisgebundenen Wohnraum hat das Gesetz ausdrücklich festgelegt, dass Betriebskosten, die nicht für Wohnraum entstanden sind, bei der Umlegung der Betriebskosten auf die Wohnraummieter vorher abgezogen werden müssen. Für den preisfreien Wohnraum ist es nicht vorgesehen. Ein Vorwegabzug kommt deshalb nur ausnahmsweise in Betracht, wenn eine gemeinsame Abrechnung zu einer erheblichen Mehrbelastung des Wohnungsmieters führt. Das hatte der BGH bereits durch Urteil vom 08. März 2006 entschieden. Jetzt hat der BGH weiter festgelegt, dass der Mieter die Tatsachen vortragen muss und beweisen muss, aus denen sich die erhebliche Mehrbelastung ergibt. Für die hierfür erforderlichen Informationen kann der Mieter Auskunft vom Vermieter verlangen und Einsicht in die Belege nehmen.

Änderung der Düsseldorfer Tabelle zum 01. Juli 2007

Zum 01. Juli 2007 hat sich die Düsseldorfer Tabelle geändert. Die Unterhaltsbeiträge wurden abgesenkt. Nur in der 4. Altersstufe (über 18-Jährige Kinder) bei Einkommen bis 1.700,00 € ist dies nicht der Fall. In der zentralen Einkommensgruppe 6 (2.100,00 € - 2.300,00 €) liegen die Beträge jetzt bei 273,00 € (früher 276,00 €), 331,00 € (früher 334,00 €), 389,00 € (früher 393,00 €), 447,00 € (früher 453,00 €). Detaillierte Angaben können Sie bei uns abfragen oder nachlesen unter

www.grosse-wilde.com.

Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Insolvenzreife

von Franz M Große-Wilde
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht und
Fachanwalt für Erbrecht

Durch eine grundlegende Änderung der Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Pflichten des Geschäftsführers bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer verschoben.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war bei Eintreten der Insolvenzreife einer Kapitalgesellschaft der Ge-

schäftsführer immer in einer Zwickmühle. Auf der einen Seite ist er verpflichtet, das Unternehmen zu sanieren, auf der anderen Seite darf er mit dem Eintreten der Insolvenzreife keine Zahlungen mehr an Dritte leisten, weil er sich ansonsten schadensersatzpflichtig macht. Hiervon wird eine Ausnahme zugelassen, wenn die Aufwendungen im Ergebnis dazu dienen, die Masse zu erhalten. Für die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer wurde dies nicht angenommen. Führte der Geschäftsführer diese ab, haftete er und musste die Beträge aus eigenem Vermögen nach der Rechtsprechung der Zivilsenate wieder zurück führen. Führte er die Lohnsteuer und Sozialversicherung dagegen nicht ab, machte er sich nach Auffassung der Strafsenate strafbar, so dass er letztlich in einem unauflösbaren Dilemma stand.

Damit hat der II. Senat jetzt Schluss gemacht. Er hat seine Rechtsprechung an die der strafrechtlichen Senate angepasst. Mit Urteil vom 14. Mai 2007 (II ZR 48/06) hat er jetzt die Abführung der Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung und der Lohnsteuer als Zahlungen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und damit als massedienlich angesehen, so dass eine Erstattungspflicht jetzt ausscheidet. Nicht auszahlen darf er nach wie vor die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung sowie die Löhne selbst, es sei denn, dass diese (etwa zur Aufrechterhaltung einer Produktion) für die Erhaltung der Masse von Bedeutung sind.

Unser Tipp:

- Jegliche Aktivitäten eines Geschäftsführers einer GmbH (oder GmbH und Co KG) nach dem Eintritt der Krise der GmbH, also weit vor dem Eintritt der Insolvenzreife, finden in einem rechtlichen Minenfeld statt.
- Holen Sie sich in solch einer Situation qualifizierten fachlichen Rat ein, wenn Sie nicht auch Ihre persönlichen Finanzgrundlagen aufs Spiel setzen wollen.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird am 15. November 2007 erscheinen.